



FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 34 OÖ Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBI 40/1985 idF LGBI 84/1993 und LGBI 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2022 folgende

Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Nutzung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding; über die Nutzung der im § 2 umschriebenen Liegenschaft wurde zwischen der „Evangelischen Kirchengemeinde Eferding“ und der Stadtgemeinde Eferding ab 1.1.1978 auf die Dauer von 60 Jahren ein Pachtverhältnis vereinbart, das mit 31.12. 2037 endet, ohne dass es einer weiteren rechtsgeschäftlichen Erklärung des einen oder anderen Vertragsteiles bedürfte. Mit Ablauf der Vertragszeit duldet die Bestandgeberin eine Auslaufzeit in der Dauer von 10 Jahren.
Der Stadtgemeinde Eferding obliegt die Verwaltung dieses Friedhofes.
- (2) Die Friedhofsverwaltung beinhaltet:
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.



§ 2 Friedhofsareal

Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding befindet sich auf der Liegenschaft EZ 202, KG. Eferding, zu deren Gutsbestand die Wiesengrundstücke Nr. 36, 35/1, 35/2 und 34/2 gehören. Das Gesamtausmaß der vorgenannten Grundstücke beträgt 4.544m². Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 202 ist die „Evangelische Kirchengemeinde Eferding“.

§ 3 Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Kommunalfriedhof bestimmt ist, umfasst:
 - die nach Eferding (röm.-katholische Pfarre) eingepfarrten Gebiete der Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung, Scharten, Stroheim und Prambachkirchen; auch wenn Angehörige in diesen 7 Gemeinden wohnen;
 - a) die ihren letzten Wohnsitz in den bezeichneten Gebieten der angeführten Gemeinden hatten,
 - b) die ein Anrecht auf Benützung eines Grabes haben,
 - c) die ortsfremd sind, für die jedoch die Genehmigung für die Beerdigung erteilt wurde.
- (3) Durch Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung, Scharten, Stroheim und Prambachkirchen, welche der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf, kann der Kommunalfriedhof ganz oder zum Teil der widmungsgemäßen Verwendung entzogen und die Einstellung der Bestattung angeordnet werden. Mit dem festgesetzten Zeitpunkt enden die Benutzungsrechte ohne Anspruch auf eine Vergütung durch die Gemeinde. Den Nutzungsberechtigten von Gräbern steht in diesem Falle jedoch das Recht zu, für den Rest der Nutzungsdauer der Grabstätte eine entsprechende Wahlgrabstelle in einem anderen Teil des Friedhofes, bzw. in einem neu angelegten Friedhof zu beanspruchen, sofern sie für die Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungskosten der Leichen, sowie für die Versetzung oder Neuerstellung der Grabdenkmäler aufkommen.



II. Leichenhalle

§ 4 Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Alle verstorbenen Personen in den nach Eferding eingepfarrten Gebieten der Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Popping, Scharten, Stroheim und Prambachkirchen sind nach erfolgter Totenbeschau, die in der Regel am Sterbeort zu erfolgen hat, in die Leichenhalle zu überführen. Hierfür stehen die evangelische sowie die katholische Aufbahrungshalle zur Verfügung.
Bei tödlichen Unfällen und bei Katastrophen kann, falls keine Obduktion angeordnet wird, die Totenbeschau im Obduktionsraum am katholischen Friedhof vorgenommen werden.
- (2) Aufbahrungen außerhalb der Leichenhalle regelt § 16 des oö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985.
- (3) Obduzierte Leichen dürfen nur mit Bewilligung des Amtsarztes aufgebahrt werden.
- (4) Bei Leichen mit ansteckenden Krankheiten sind die diesbezüglichen einschlägigen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- (5) Das Fotografieren der Leichen ist nur mit Zustimmung der Angehörigen der verstorbenen Person gestattet.

III. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Gruft
 - b) Einzelgrab (Reihengrab)
 - c) Kindergrab
 - d) Randgrab
 - e) Wandgrab
 - f) Urnengrab



§ 6 Art und Beschaffenheit der Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von zehn Jahren verliehen wird.
- (2) Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann. Die Grablänge beträgt 2,00 m, die Grabbreite 0,80 m; zwei nebeneinander liegende Grabstellen können zu einer Grabstätte vereinigt werden, dazu ist die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Wandgräber haben eine Länge von 3 m und eine Breite von 2 m. Zwei oder mehrere Grabstellen können zu einer Grabstätte vereinigt werden, wozu die Genehmigung der Friedhofverwaltung erforderlich ist.
- (3) Randgräber haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,00 m. Zwei oder mehrere Grabstellen können zu einer Grabstätte vereinigt werden; dazu bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Kindergräber haben eine Länge von 1,80 m und eine Breite von 0,80 m. In diesen Gräbern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (5) Urnengräber haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,65 m; die Urnen sind mindestens 0,50 m in die Erde zu versenken. Es sind ausschließlich vergängliche Urnen zu verwenden. (Zusatz)
- (6) Die Grabtiefe beträgt bei Wand-, Rand- und Reihengräbern 1,80 m bzw. bei Tiefgräbern 2,50 m. Kindergräber haben eine Grabtiefe von 1,20 m.
- (7) Vergängliche Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.



§ 8 Ruhezeit und Wiederbelegung von Gräbern

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Einzelgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,50 m erfolgte.

§ 9 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei einer weiteren Beerdigung ist das Nutzungsrecht auf die neue erforderliche Ruhezeit zu erwerben.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- (6) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person kann das Nutzungsrecht im Erbwege übergehen, in erster Linie gilt das Testament des Erblassers. Besteht im Testament keine Regelung, bzw. sind mehrere Erben vorhanden, so wird das Nutzungsrecht auf einen Erben nur dann überschrieben, wenn dieser die Zustimmung der anderen Erben beibringt.
- (8) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Nichtbezahlung der jährlichen Vorschreibung der Müllgebühren
 - d) Aufkündigung (eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr erfolgt nicht)



- e) Bei Nichtausgestaltung der Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb und schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten durch die Friedhofsverwaltung nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist.
- f) Bei Nichtpflege oder Instandsetzung einer Grabstelle nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, innerhalb eines Jahres die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, mit Ablauf dieser Jahresfrist.
- g) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§ 10 Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Dazu gehört auch, dass die Fläche rund um die Einfassung der Grabstätte, in einem Bereich von 30 cm, unkrautfrei gehalten werden muss.
Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstätten Teile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstätten Teile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen und getrennt nach den verschiedenen Abfallarten zu entsorgen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.



IV. Ordnungsvorschriften

§ 11 Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen oder Rollstühle – zu befahren;
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen, ausgenommen ist die Sammlung des Schwarzen Kreuzes am Allerheiligentag an den Friedhofseingängen.
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten;
 - g) Zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und ähnlichen Musikabspielgeräten.
 - h) Gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - i) Abraum bzw. sonstige Abfälle, die auf dem Friedhof entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12 Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung

für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.



- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 13 Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden, dazu zählt auch, dass die Fläche rund um die Einfassung der Grabstätte, im Ausmaß von 30 cm, unkrautfrei gehalten wird. Verwelkte Blumen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern; Kränze sind entsprechend zu entsorgen.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.



§ 15 Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren (Entgelte)

§ 16 Benützungsgebühren

Die Gebühren (Entgelte) für die Benützung der Leichenhalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schadlos und klaglos zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihr nicht übernommen.



§ 18 Winterdienstregelung – Räumungszeiten

Die Winterdienstzeiten sind täglich von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Die Räumung erfolgt auf den asphaltierten Flächen. Der Räumungsplan mit den betreuten Wegen befindet sich im Anhang dieser Verordnung. Im angeführten Zeitraum ist eine gefahrlose Benützung des Friedhofes, auf den dargestellten Wegen möglich.

§ 19 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995, maßgeblich.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofsverwaltung und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister